Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5434
23. 06. 76

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frau Eilers (Bielefeld), Frau Dr. Lepsius, Frau Dr. Timm, Dr. Penner, Hauck, Glombig, Egert, Frau Funcke, von Schoeler, Schmidt (Kempten) und der Fraktionen der SPD, FDP

betr. Reform § 218 – Beratung von Schwangeren

Nach mehrjährigen Beratungen im Deutschen Bundestag ist nunmehr die Gesamtreform § 218 rechtskräftig geworden: Am 6. Mai 1976 hat der Deutsche Bundestag die Reform der strafrechtlichen Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch verabschiedet, das Gesetz ist am 21. Juni 1976 in Kraft getreten (Bundestagsdrucksache 7/4128, Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Drucksache 7/4696). Das Gesetz über die sozial ergänzenden Maßnahmen wurde vom Deutschen Bundestag bereits am 19. Juni 1975 verabschiedet, es ist am 1. Dezember 1975 in Kraft getreten (Bundestagsdrucksache 7/376, Bericht und Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Drucksache 7/1753). Nach dem geltenden Recht kommt der Beratung der Schwangeren in Konfliktsituationen über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen besondere Bedeutung zu. Es erscheint uns deshalb angezeigt, die Bundesregierung um Auskunft darüber zu bitten, welche Maßnahmen bis heute eingeleitet worden sind, um die notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung der beiden Gesetze zu schaffen und um den Intentionen, die der Gesetzgeber mit dieser Reform § 218 verfolgt hat, Rechnung zu tragen.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Welche Schritte wurden eingeleitet, um Öffentlichkeit und Institutionen über den Inhalt der gesetzlichen Neuregelungen zu informieren, und zwar insbesondere über die Beratung zu Fragen der Familienplanung (z. B. RVO, BSHG), über die Möglichkeiten sozialer Hilfen für Mutter und Kind sowie über den Inhalt der strafrechtlichen Neuordnung der Schwangerschaftsabbrüche?

2. Welche Regelungen haben die einzelnen Bundesländer getroffen, um die im Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetz vorgesehene Sozialberatung zu gewährleisten?

3. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um einheitliche Regelungen in den Bundesländern sowohl anzuregen als auch zu koordinieren?

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

4. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse darüber, ob, in welchem Umfange und nach welchen Anerkennungskriterien die Städte und Gemeinden von sich aus Beratungsstellen eingerichtet oder ausgebaut haben, damit sie den Anforderungen des § 218 b Strafgesetzbuch entsprechen, und von welchen Trägern werden diese Beratungsstellen betrieben?

5. Ist das gegenwärtige Angebot an Beratungsstellen nach Einschätzung der Bundesregierung in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausreichend, und ist die regionale Ausgewogenheit dieser Beratungsstellen sichergestellt?

6. Was wird getan, um Ärzte, die in die soziale Beratung einbezogen werden sollen, auf die vom Gesetz vorgeschriebenen Beratungsinhalte vorzubereiten?

7. In welcher Weise hat die Bundesregierung dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 21. März 1974 (Bundestagsdrucksache 7/1789) entsprochen, und liegen schon Arbeitsergebnisse dieser Sachverständigenkommission vor?

Bonn, den 23. Juni 1976

Frau Eilers (Bielefeld)
Frau Dr. Lepsius
Frau Dr. Timm
Dr. Penner
Hauck
Glombig
Egert
Wehner und Fraktion

Frau Funcke
von Schoeler
Schmidt (Kempten)
Mischnick und Fraktion